

Jahre — viele der geistig aufgeschlossenen Waterlander den inneren Weg von der doopsgezinden Frömmigkeit zu der freien Haltung der Kollegianten gehen" (S. 188).

Rotermund faßt dann (S. 189) endgültig zusammen: „Nach dem Zeugnis von B. Reihl, der seit 1642 bei dem Meister arbeitete, hat Rembrandt zu den Mennoniten gehört. Auch wenn eine volle, durch die Erwachsenentaufe begründete Gemeindegemeinschaft nicht erwiesen ist, so belegen doch eine Fülle von Beobachtungen diese durch Baldinucci mitgeteilte Überlieferung.

Rembrandt hat in der Mitte der vierziger Jahre eine tiefe Berührung mit der Welt der Doopsgezinden erfahren. Sein eigenes Christsein wurde dadurch geprägt. Die Interpretation von Rembrandt-Zeichnungen zu biblischen Themen konnte auf Momente hinweisen, die nur unter der Voraussetzung doopsgezinder Anschauungen verständlich werden. Rembrandts Darstellungen dürfen von dieser Zeit an als Zeugnisse und Selbstausagen des Christen Rembrandt gewertet werden.

Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, daß Rembrandt Ende der fünfziger Jahre einem kollegiantisch bestimmten Kreis der Waterlander nahegestanden hat."

Es mag ja sein, daß weitergehende gelehrte Forschung noch das eine oder andere in dem hier dargebotenen Bilde ändert. Wir möchten aber eben heute dem lutherischen Verfasser danken, daß er seine gründliche Untersuchung mit so viel Wohlwollen durchgeführt hat, und den holländischen Herausgebern, daß sie dieser selbst brückenschlagenden Untersuchung ihre Zeitschrift geöffnet haben. Wahre Liebe zur Sache hat so manche konfessionelle und manche politische Hemmung zum Besten der Sache und zum Ausgleich der Spannungen vorbildlich beseitigt.

Täuser im bergischen Amt Löwenburg, Siebengebirge

Von Walther Riser

Die Herrschaft Löwenburg — auch Löwenberg — war durch Heirat der Erbin, Elisabeth von Nassau, mit Herzog Wilhelm von Jülich 1484 an das Jülich'sche Dynastengeschlecht gekommen¹⁾ und bildete dann — in Gemengelage mit kurkölnischen Besitzungen — das südlichste Amt des Herzogtums Berg. Das Amt bestand aus drei nicht zusammenhängenden Gebietsteilen, der alte Verwaltungssitz ist wohl die Burg auf einer Basaltkuppe des Siebengebirges, die dessen südöstlichen Eckpfeiler darstellt, heute eine schlecht erhaltene Ruine, von hohem Buchenwald beschattet. In der hier zu behandelnden Epoche war der Verwaltungssitz bereits nach Honnef am Rhein verlegt. Zu diesem Gebietsteil gehörten noch sieben Herrschaften, von denen hier vorweg nur Rhöndorf genannt werden soll, das damals noch kein selbständiger Pfarrsprengel war, wo aber der Richter zeitweise seinen

Sitz hatte²⁾). Dieser Gebietsteil war begrenzt im Süden durch das kurkölnische Oberamt Linz, im Osten durch das bergische Amt Blankenberg, und im Süden durch das kurkölnische Amt Wollenburg, das die umfangreiche Gemarkung des Städtchens Königswinter umfaßte, und — nach dem Aussterben des Rittergeschlechts — auch den Drachensfels. Im Westen bildete der Rhein die Grenze. Die wichtigsten Orte des mittleren Gebietsteils waren Oberkassel, Nieder- und Oberdollendorf; Niederdollendorf als Sitz eines Untergerichts kann am ehesten als Hauptort bezeichnet werden. Dieser Gebietsteil wurde im Süden durch das kurkölnische Amt Wollenburg (Königswinter), im Osten durch das bergische Amt Blankenberg, im Norden durch die Gemarkungen der kurkölnischen Orte Beuel und Schwarzheindorf, im Westen durch den Rhein begrenzt. Nördlich von diesen Orten und der Siegmündung lag um Rheidt, Sieglar und Niederkassel der nördlichste der drei Gebietsteile; er kommt für unsere Darstellung kaum in Betracht, kann jedenfalls auch nicht mehr zum Siebengebirge gerechnet werden.

Was die genannten kurkölnischen Gebietsteile anlangt, so sind sie nicht etwa deshalb nicht mit eingearbeitet worden, weil es dort keine Täufer gegeben hätte: Das Gegenteil ist anzunehmen, wenn auch das Täufertum dort früher unterdrückt worden sein dürfte. Aber die Akten ruhen im Diözesan-Archiv Köln, während die vorliegende Darstellung sich wesentlich auf Akten des Staatsarchivs Düsseldorf stützt. Dessen Beamte haben mir bei der Materialsammlung mit größtem Entgegenkommen zur Seite gestanden und sich meinen herzlichsten Dank verdient.

Das hier zur Erörterung gestellte Thema ist bereits einmal bearbeitet worden und zwar von dem inzwischen verstorbenen Pfarrer Ernst Rentrop in seiner Arbeit über „Evangelische Bewegungen am Siebengebirge etwa von 1660—1670 und Geschichte der evangelischen Gemeinde Königswinter“³⁾). Die an sich lobenswerte Arbeit berücksichtigt nicht mehr die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts — d. h. die Zeit der Austreibung der Täufer. Sie versucht auch nicht, einen Zusammenhang mit der Geschichte des Mennonitentums herzustellen — was ja auch wohl aus dem Rahmen der Darstellung gefallen wäre. Es ist sehr wohl möglich, einen solchen Zusammenhang zu erweisen, aber das setzt Familienforschung voraus und vielgeduldiges Aktenstudium. Die vorliegende Arbeit soll zeigen, wieviel an mennonitischer Geschichte — und bergischer Landesgeschichte — noch zu erforschen war, aber auch, wieviel noch zu erforschen ist. Denn jede solche Darstellung zeugt neue Probleme, von denen sicherlich ein Teil noch lösbar ist; und Anregungen zu geben ist fruchtbarer als eine nur scheinbar lückenlose Darstellung.

Im folgenden werden wir uns nach folgender Disposition richten: wir geben zunächst eine geschichtliche Darstellung, in der wir nur diejenigen Persönlichkeiten namentlich anführen, die besonders hervorgetreten sind (I). Im zweiten Teil geben wir in alphabetischer Folge ein Verzeichnis aller als Täufer in den Akten genannten Persönlichkeiten mit familien- und kulturgeschichtlichen Ausführungen (II). Im dritten Teil werden wir unsere Ermittlungen auswerten (III).

Die reichsgesetzlichen Grundlagen der Täuferverfolgung sind von berufener Feder bereits im ersten Jahrgang dieser Zeitschrift dargestellt worden⁴⁾, so daß hier eine knappe Rekapitulation genügt. Schon im Reichstagsabschied von Speyer vom Jahre 1529 wird die „Wiedertaufe“ als alte Kezerei hingestellt und mit der Todesstrafe bedroht. Ähnlich lautet das Verdict des Reichstagsabschieds von Augsburg vom Jahre 1530 und der Abschied von Worms von 1535, inzwischen hatten die Unruhen in Münster i. W. die Täufer in den übelsten Ruf gebracht. Ihm schließen sich die Reichstagsabschiede von 1544, Speyer — 1551, Augsburg — und 1555, nochmals Augsburg, an. Auf diese Reichsgesetze hat man sich noch Jahrhunderte später immer wieder berufen, zu einer Zeit, als die berühmte Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. längst durch milderer Gewohnheits- und Statutarrecht ersetzt war.

Die Landesgesetzgebung stand demgegenüber auch in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Eleve-Berg nicht zurück. Schon 1534 hatte Herzog Johann von Eleve aus geschärfte Strafgebote erlassen gegen die Vagabunden, Räuber, Sakramentierer, Wiedertäufer usw., Heiden oder Zigeuner⁵⁾ — eine sehr gemischte Gesellschaft. Damals soll Johann Krufft in den Dörfern zwischen Beuel und Königswinter eine lebhaftige Tätigkeit als Wanderprediger entfaltet haben⁶⁾. Nach dem Tode des Herzogs — 1539 — kam sein Sohn Wilhelm zur Regierung, der der Reformation geneigt war. Aber nach einem unglücklichen Kriege gegen Kaiser Karl V. mußte er im Vertrag von Venlo — 1543 — sich u. a. verpflichten, seine Lande bei dem alten katholischen Glauben zu erhalten — ein schwerer Schlag für die Reformation am Niederrhein im allgemeinen, aber man kann nicht mit Sicherheit sagen, daß die Täufer es unter lutherischer oder reformierter Regierung wesentlich besser gehabt hätten. Der Herzog erließ 1554 von Jülich aus eine Allgemeine Polizei-Verordnung wegen der Wiedertäufer — Sektiererei — Mörder — Fremden — Vagabunden — Bettler und Armen⁷⁾.

Die eigentliche Geschichte der Täufer im Amt Löwenburg beginnt mit dem Bericht, den der Amtmann Rewenborch unter dem 27. VIII. 1560 nach Düsseldorf an den Herzog schickt. Er hat den Wiedertäufern oftmals und unter Zuziehung von Geistlichen „ernsteligen mit warnenn“ den Befehl des Herzogs vorgehalten, sie auch befragt, weshalb sie mit ihren Pastoren nicht zufrieden seien, ihnen auch angeboten, andere Prädikanten, zwei, drei oder soviel sie begehren, zuzuziehen, um mit ihnen Gottes Wort zu behandeln. Es habe aber alles nichts geholfen, da die Wiedertäufer „moitwilligh vnnnd halstarrigh“ auf ihrer Meinung bestehen. Er hat sie deswegen durch etliche Schützen zu Honnef von ihren „huiff und hab vertrieben, vnd außreumung gephtten lassen vnnnd herneben allen Pastorenn bevohlen affenntlichen vhnann wegnen C(uer) F(ürstlichen) G(naden) vff den stolen (Ranzeln) zu verkundigenn, daß niemant die Wederteuffer huiffenn noch herbergen sulle, wer aber dairuber betredenn were, minen G(nedigen) H(errn) straffenn ann lyff vnnnd guit, vnd wer sulichs anbricht (anzeigt), sulle vnnff golt g(ulden)

verdient habenn". Etliche haben „Dre kleine Junge Kinder by sich, vnnnd wollenn dieselbige niet zuir Christeligen tauff brengen. Dennenn Ich noch einnenn tagh bedendeneks gegeben, aber hait niet moegen helffen. Etliche auch vhnann denselben haben die bilder zu Querdollendorff gesturmbt. Auch die steinen Creuxer vhnann dem kirchhoff abgehomen, vnnnd trappen dairuann gemacht". Dem Bericht ist ein Protokoll vom 21. VIII. 1560 beigelegt über das zu Dollendorf veranstaltete Verhör von 17 Täufern über ihre Güter⁸⁾; sie wohnen theils in Honnef, theils in Oberdollendorf und Umgebung.

Bemerkenswert ist dann ein Runderlaß Herzog Wilhelms an seine Beamten — „Ambtman vnd Rentmeisterei Lewenberg" stehen im Verteiler an erster Stelle — vom 3. XI. 1560, von Cleve aus erlassen⁹⁾. Es heißt darin: „Dweill wir aber mehr der gnaden als der scherpfe vnd ernstes Zugebrauchen geneigt, So Ist vnser mehnung vnd beuelch, das Ir vff solche widerteufferen vnd wider getaufften v(nd) Sacramentierer vnd ander vffrurische dergleichen Sectarien so sich von der gemeinen Christlichen Kirchen absondern, In vnserm Ambt evers beuelchs flissige achtung habet, die Ihenigen so mit solchen Vnchristlichen Verdampften Secten besetzt, vor bescheidet, vnd Inen mit ernst von vnser wegen ansaget, von dem vnchristlichen Irthumb abzustehen, vnd sich widerumb zu Christlicher gemeindt zu begeben v(nter) erbietung das vff Ire beger etliche geleerte Inen solten burgestalt werden welche auß der Gotlichen schrifft Christliche vnderrichtung Inen geben konnten, Die nu Sacramentern oder andern vffrurisch abzustehn willig, das die selbige begnadet Jedoch verpflichtet sich christlich zu halten vnd den widerteuffern hinfurter Sacramentern oder andern vffrurisch gheinen furschub noch vndererschleif furder zu thun. Die andere aber so bei dem vnchristlichen Irthumb zuuerharren gemeindt, hetten Ir stracks vnser furstenthumben vnd Landen zuuerweisen, auch Ire guter In verbot zu legen vnd die Scholen, Lherheuser vnd Conuenticula, da widerteuffische rottung vnd Sectarier Ire beikompten, vndererschleiffung, lehr vnd predig haben, ohn einich vbersehen abbrechen zu lassen. Da die so verbauwen (ausziehen), einicke kinder dero Secten nit anhengig verlassen, kundten dieselbige auß den so (?) sistirten guetern erzogen vnd vnderhalten werden, Im fal auch vnder solchen Kindern noch einiehe vngeteufft, darnach man sich mit vleiß zu erkundigen weeren dieselbige nach der Christlichen Kirchen ordnung noch zu tauffen". Der Herzog zeigt viel landesväterliche Fürsorge; der Haupt Gesichtspunkt bei der Unterdrückung der Sekte ist die Befürchtung, daß aus ihnen ein Aufruhr erwachsen möge wie in Münster. Dementsprechend befiehlt er ihnen weiter, daß sie „gute beständige Ru(n)ttschaft vnd anschlege" vornehmen, „damit die furgenger, Lherer, vffwigler vnd Prediger an den orten da sie Ire Zu samen kunfft haben, mögen bekommen, vnd In haftung gebracht werden vmb von denselbigen allen grundt oder gelegenheit zu erfaren, auch sie als die versurer der armen einfeltigen mit gebürlicher straff zu verfolgen". Mit benachbarten Amtleuten und Befehlshabern soll Fühlung unterhalten werden. Schließlich ist der Herzog bereit, denen, die es ernstlich begehren, das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu vergönnen. Dieses Entgegenkom-

men in der Lehre erscheint nicht so erstaunlich, wenn man bedenkt, daß der Herzog eine Zeitlang selbst Brot und Wein zum Abendmahl nahm.

Der nächste Erlass des Herzogs, datiert Bensberg, den 15. XI. 1564, gerichtet an den Amtmann zu Lewenberg¹⁰⁾, geht davon aus, daß er „In glaubliche erfahrung thommen, das In vnserem Ambt Lewenberg deines befehls vnd furnemlich zu Rundinckhouen (Rüdinghoven bei Oberkassel), Bilsich vnd darumbher die widderteuffer vast In groisser antzahl Inreissen vnd sich finden lassen“. Der Pastor zu Geistingen (bei Siegburg) habe sich „seiner competenz halber“ (zuständigkeitshalber) über einen gewissen „Her Thoniß“ beschwert, der gepredigt habe. Der Amtmann soll Gegenmaßregeln treffen.

Dann folgt ein Erlass, datiert Hambach, 3. I. 1565, der wieder nur an den Löwenburgischen Amtmann Jost von Eller gerichtet ist¹¹⁾: „Lieber Rhat vnd getreuer! Nachdem wir vermerkt das die verhasste weder thauffer Zu Lewenberg von Drem Trfall nit gedenken abzustehen, Sondern vff Drer verherter meinung halsstarrig bleiben — So Ist vnser beuelh“, daß strafen-derweise gegen sie vorgegangen wird. Falls sie sich weigern, eine Kaution zu stellen, sollen sie des Landes verwiesen werden — langfristige Gefängnisstrafen kannte man damals noch nicht, wohl — unter Umständen ausgedehnte — Untersuchungshaft. Aber konfisziertes Vermögen soll der Amtmann berichten; wenn sie sich nicht bekehren, sollen die erkannten Strafen vollstreckt werden.

Unter dem 23. I. 1565 geht ein neuer Befehl des Herzogs von Düsseldorf aus an alle Befehlshaber¹²⁾: „Nachdem die widerteuffische Sacramentirische vnd andere vnchristliche verdampfte Secten Jeziger Zeit leider vast starck widerumb einzureissen vnderstehen... damit solichem vbell souil möglich Inn Zeitten gewehret, vnd nit ferner Inreissen moge, So habenn wir sur notig geacht, deßha(l)benn nochmals ernsten Beuell außgehen Zulassen wie wir euch demnach hiebei ein anzel getruckter Mandaten vberschicken...“ Die Mandate, in folio „getruet zu Dusseldorff durch Joh. Dridrum vnd Alberten Buyß Anno M.D. lxx“¹³⁾, sollen auf den Kanzeln angeschlagen werden. Zuwiderhandelnde sollen streng bestraft werden, „Vnd dieweil auch etliche villicht auß einfaldt Zu den Busch vnnnd Winkel Predigern verfuert, hetten In vnserer Vnderthanen Uns gemein zu warnen vnd Zuverstendigen, sich vor solche verfurische Busch vnnnd Winkel Predigten mit vleis zu heuten (sprich: hüten), so Ir den außtruckligenn beuelh hetten dieselbige, so sich dartzu begeben vnnnd verführen lassen wurden, neben anderen straffen auch Inn dem negsten Bruchten verhor (Brüchten: Geldstrafen) antzugeben (es ist wohl das Sendgericht gemeint) vnnnd Inen nach eines Jederen ungehorsam vnnnd mutwill weiter brucht vnnnd abtrag vffzulegen, Nachdem aber die Mandaten so dermassen vffgeschlagen, gemeinlich nit lange stehen bleiben, sonder von mutwilligen vnnnd leichtfertigen leuthen heimlich abgerissen werden, So thuen wir euch hieneben noch dreh Exemplaren vff ein andere weis (in kleinerem Format) getruet, doch desselben Inhalts ubersenden...“ Wir erachten auch nit vndienlich, d(a)ß solch vnser Mandat Zum wenigsten zwei-

mal Im Jar an den Herrn Gedingen (Tagungen des grundherrlichen Gerichts) vorgelesen werde, ..."

Im Juni 1565 ist Herzog Wilhelm persönlich im nahen Blankenberg an der Sieg und erläßt von dort aus am 24. des Monats „Instruction vnd beuehl, was von vnseren Wilhelms Herzogen zu Sulich Cleue vnd Berg etc. wegen vnser Rath vnd liebe getrewen Jost von Eller vnser Amtmann zu Leuenberg vnd Lulstorf, vnd Johan weelt vnser Rentmeister daselbst zu Leuenberg, der newerung halber so In der Kirchen furgenommen sich zu halten“¹⁴). Das Amt Löwenberg und Amt Lültsdorf haben einen gemeinsamen Amtmann: eine damals öfters vorkommende Amterhäufung, die nicht geeignet war, die ohnehin geringe Intensität der Verwaltung zu stärken. Der Herzog beschwert sich auch darüber, daß „die Pastores Zum theill auß sich selbst, vnnd zum theill auf anhelten etlicher der Kirspels leute, one vnser als des Landtsfursten vnnd Inen von Gott gesetzter obrigkeit vorwissen vnd bewilligung, allerhandt verenderung vnnd newerung In den Kirchen vnd Gottesdienst furgenommen, welchs sich nit geburt, ...“ Das landesherrliche Kirchenregiment kommt klar zum Ausdruck. Der Herzog hat etliche Personen und Kirchmeister aus dem Amt Leuenberg vorbecheiden lassen, damit sie hinsüro von Neuerungen abstehen, dem Amtmann und Rentmeister wird die Sache neuerdings ans Herz gelegt. Aus dem umfangreichen Stück sei noch die Beschwerde über die kirchlichen Zustände in Honnef hervorgehoben: „Die- weil Scheffen geschworn vnd ganze gemeinde zu Honneff sich vber Iren Kirchen Diener (wohl: Pfarrvikar) Niclasen von Lubbroch¹⁵) dem wir die Kirch ein Zeitland beuholen, von wegen seiner vnbestendigkeit vnnd sonst zum hohesten beclagt, Der Capellan auch In administration des Sacrament des Altars, vnerhorthe newerung auß sich selbst furgenommen, wiewol er noch zur Zeit kein Priester Ist, vnnd doch daruber furhin 5 Jar zu walscheidt (Wahlscheid bei Siegburg) vnd 2 Jar zu Ruinkirchen (wohl: Bergisch-Neukirchen bei Opladen) die Kirch verwahret one das er seine Inhabilitat ehemals Zuerkennen gegeben wie vnserm Ambtman vnd Rentmeister obgerurtes Kirchen Dieners vnd dessen Capellans gelegenheit allenthalben wohl Rundig So sollen sie vnser Ambt vnnd Rentmeister mit vleis bedacht sein, wie eine andere fromme gelerte vnd erfarnie Person zu solich Kirchen bekommen vnd In dem negstkunftigen Monat Julio durch vns angestellt werden moge, Wie dann gleichfalls vmb einen anderen Cappellanenn vmbzu- horen ...“ Solche Mißstände der Kirche forderten geradezu das Eingreifen der Staatsgewalt heraus. Sie sind damals nicht vereinzelt, aber man sollte die Reformbestrebungen nicht einseitig darauf zurückführen, das wäre zu protestantisch, nicht evangelisch. Interessant ist ferner, wie der Herzog über die Lehre der Täufer weiß, „als von der Kindertauff, Irer widertauf, verleugnung der waren gegenwurtigkeit Christi Jesu In seinem heiligen abentmal, Auch von seiner Menschwerdung, Item abtretung vnn der heiligen Catholischen vnd apostolisch Kirchen Christi, deßgleichen gemeinschaft aller guter gehorsam obrigkeit ...“ — wieder klingen Münster'sche Motive an: Gütergemeinschaft und Aufrubr.

Unter dem 7. X. 1565 berichtet der Amtmann Joest vonn Eller an den Herzog¹⁶⁾: „Gnediger Herr E(uer) F(ürstliche) G(naden) wollt gelieben gnediglich Zuwissen, Daß vergangener Jahre einer Conradt Koch gnant¹⁷⁾ Zu Duer Dollendorff seeßhafft, die verdampfte Secte der wydderthauße angenommen, Derowegen er die Zeitt Inn E. F. G. Haftungh zu Loevenbergh gesendlich gezogen“, — daraus geht hervor, daß die Löwenburg, die niemals zerstört worden ist, vielmehr allmählich versiel, nachdem sie keine Funktion mehr hatte, damals immerhin als Gefängnis für Reker noch brauchbar war — „Doch Zu lezt wie er vonn seinem Irthumb nit abstehen wilten, E. F. G. Landen mit auferlachter bedrauwungh vnnd peenen verweist vnnd verkommen wordenn, Vnnd wieweil derselbe folgendß solche E. F. G. ernstn beuelh mutwilligh In vergeß gestellt, vnnd sich widerumb Inn E. F. G. Lande vnnde ampt Lewenberg vnuergleittet (ohne freies Geleit) sehen vnnd sijnden lassen, vnnd daruber vonn E. F. G. wegghen, bijnnen Honff Zu Recht verclagt auch zum thodt zu verdampft, vnnd abermalß mit fristungh seines lebens E. F. G. Landen vnnd gepiethenn Zu reumen vnnd sich dar Innen beij vermeidungh E. F. G. hochster leibstraff vnnd vgnaden nit sijnden Zulassenn verweist vnnd begnadigt wordenn, So hat sich doch derselbe obgenanter Conrait Koch eigener thait zuuerachtung solcher E. F. G. vilseltigen angesachten vnnd Ungebondenen Beuelh vergangener tagh widderumb Inn E. F. G. Ampt Lewenberg offentlich sehen vnnd sijnden lassen, Daher Ich vur Ampt vnnd pflichß wegen nit vmbgehen kunnen, denselben abermalß handfast machen, vnnd Inn E. F. G. haftungh gehen Lewenberg setzen Zulassen, Weß Ich nhun noch ferner mit Dißsen gefangen Zuhalten bijn Ich E. F. G. ... gnedigen bescheidß Inn Vnderthenigkeitt gewarttigh...“ Der Herzog antwortet von Hambach aus bereits unter dem 13. X. 1565: „... Dieweill wir dan solichen seinen beharrlichen muthwellen vnd vngheorsam augenscheinlich spueren So Ist vnser meinung vnd beuelch das du Inen annoch zum vberfluß christlich vnderrechten lassen ob er etwan seinen Irthumb bekennen, vnd dauon absprechen wolte, da er aber auf seiner halsstarriger gottloser vnchristlicher meinung verharren würde Inen alßdan von wegen verbrochener vrpheide vnd gelubd Zu Recht verclagen vnd was mit Recht erkenich wirdt Ime dasselbige vnuerhendert widerfaren lassen damit dieses auffseziger vngheorsam gedempfft vnd anderen ein Exempell dar ob nemen mogen...“ Ein verhältnismäßig gnädiger Bescheid des von Conrad Koch arg proboziierten Landesfürsten. Das Ende war aber doch der Märtyrertod dieses Täufers: er wurde am 26. XI. 1565 zu Honnes enthauptet. Auch diese Art der Todesstrafe enthält noch eine gewisse Begnadigung: männliche Reker wurden nach geltendem Recht durch den Scheiterhaufen, nur weibliche mit dem Schwerte gerichtet: letzteres galt als mildere Bestrafung.

Einen anderen Ausgang nahm der Fall des Täufers Gottard Schneider (auch wohl „Schroder“, was dasselbe bedeutet)¹⁸⁾. Unter dem 25. VI. 1566 berichten Johann Wispennich und Winand von Heimbach¹⁹⁾ an die herzoglichen Räte zu Düsseldorf wie folgt: „... Auf E(uer) L(iebden) vberschickte beuellschrift haben wir Gottarden Schroder den behaften widder-

getauft zu Venußbuir (Wensberg) auf die angestellte vnnnd hiebei liegende fragstücken neben vnnnd mit dem Bergischen Landtschreiber Johann von Breill gutlich vnnnd ernstlich vnderfragt, Auch wes zum schrecken hoeren lassen, das der Scharff Richter schoin dieser sachen halber vorhanden, vnnnd das er deswegen die warheit bekennen wollt. Daruff er niderfallen vmb gnade vnnnd barmherzigkeit gepetten vnnnd seine verantwortung bericht vnnnd erbietthen auf die fragstücken in vnderthenigkeit gethain, wie E. L. hieueoren wärt zusehen...“ Das Protokoll des Verhörs vom 27. VI. 1566 ist sehr aufschlußreich. Er sagt, er heiße Goddert snider, wohne zu Limprich im Kirchspiel Rudenkoffen (Rüdinghoven), Amt Leuenberg, wäre „vngeferlich xl (40) Jair alt“, geboren und erzogen zu Leuenich im (Tüllich'schen) Amt Easter²⁰). Sein Vater, Johan (?) Danielsen, sei verstorben, Schneider zu Löwenich gewesen, seine Mutter „Reef (Agnes) kuytten noch im leben“. Er selbst wäre auch Schneider, seit etwa 18 Jahren verheiratet, seine Frau aus „Mengden“ (Menden: zwischen Troisdorf und Beuel), Amt Blankenberg, habe „sunf armer nackter kynder“. Seine Frau auch arm und „dieser widderteuffischen Secten nit anhengig, hat auch nit gern gesehen, das er die Sect angenommen.“ Er bekundet weiter, „das er vngeferlich fur sunff Jaren zu Hunff (Honnef) by gueten Leuthen sein arbeit gethain, vnd der Jey(t) van dissen widderteuffer vnd Iren predigen vill gehortt, vnd waren Jeme serr gelobt worden, sunderlich ehnen Peter von Berghuissen gnant, der Inen auch Trstlich Inn die widderteuffersche Gemeynschaft bracht vnd darzu veberredt hat, vnd were also als er by sie komen ellendig versuertt vnd verleit worden, vnd wie er Zu lezt vermirekt, das Ire sachen nicht bestehen kunnen vnd sie van der oberigkeit verfolgt werden hab er sich, wilchs negstbergangen christmiff dreh Jair gewesen von den widderteuffern begeben, sie Jeme von herzen leit, das er sich also hab versueren lassen, welt sich gern bessern vnd als ein armer vnderthan verhalten, vnd bit vmb Gottes will umb gnaden“. „Einer Jelis gnant²¹) welcher nu Doit ist, hab Innen widdergetauft Im Kirspell (Kirchspiel) Oberpleis bey der nacht In eynem Bussch“, machdem er vorher von Peter von Berghuissen unterrichtet worden sei. Er entsinne sich auch, daß mit ihm getauft worden seien Johann Wellenkuisen, Wilhelm van Bevell „der zu Blankenberg gestrafft worden“, ein Wollenweber, der darnach verzogen sei, ferner „Goddert van Nonneberg vnd Peter, welche beide Im Ampt wyndek gericht sein waren“. Es sei dies bei Nacht geschehen. Sie hätten „wasser In eyner kannen gehabt vnd ebengenannter Zelissen den bevor in stehendt gegossen vnd gesprochen, auff Deynen bekandten glauben tauffen Ich Dich In namen des Vatters, des Soens vnd heilligen Geistes“. „Wannen Jemand die tauff In Irer gemeynden angenommen, so missen sie geloben dabeu zuuerbleiben vnd daruon nit abzustehen, vnd wan sie auch das leben daruber verlieren solkten, vnd souern sie daruber gefangen wurden sollen, sie best halten vnd Ire mit:broeder vnd susteren nit melden, ...“ Er selbst sei kein „principaill lerer noch Tauffer“ gewesen. „Wanner er In das Ampt Porz komen, so hab er syne kundtschaft by Dreessen Rill zu Ehelstorff, dem Marxen zu Rade, Peteren kups zu bebur, Item by Kurstgens zu Wande, By Dach den eyner fruwes personen zu Wande, wie auch

by Theissen Kersten vnd dem Boddenbänder.“ Van den allen fur vnd nach
 als er In Ampt komen beherberge vnd vnderhaben wonen.“ Kulturgeschicht-
 lich interessant, wie er bei seinen auswärtigen Kunden arbeitet und wäh-
 renddem beherbergt wird, für uns noch wichtiger als ein seltener Nachweis
 der Missionierung und Verbreitung täuferischer Glaubenslehren: Er hat
 aber „gemeinlich, wenn er by dissien per(sonen) gewesen, sein handtwerk by
 Inen gedrieben, vnd zum willen denselben auß dem Nenen Testament etwas
 gutz vorgelesen, vnd allen fleiß... angewandt, damit er sie dahin brechten
 mugt, das sie Ire widertaußsche Sect hetten annemen wollen wie er dan
 dieselben dahin vberredt, das disse personen iij ader iij mal Jeme vber die
 Siege In das Kirspell Ruderhouen vnd Amt Lewenberg gefolgt, vnd die
 predig In der nacht Im Buschs gnant Im Siebenplag gehortt hetten. Doch
 ist von dissien Tigtbenenten personen niemantz, der sich widdertaußen hat
 laßen.“ Interessant, wie das Handwerk betrieben wird, für uns noch wich-
 tiger als selten nachweisbarer Weg der Verbreitung der Glaubenslehre. Eine
 eigentümliche Synthese von Handwerk und Religion. Wenn Gottesdienste
 stattfinden sollen, so sende er „Bodtschafft zu den prouisoren vnd fur:stehern
 Irer Gemehnden, vnd laße denselben seyne Zukunfft kundt thun, vnd dieselben
 verstandigen es voert den anderen Broedern vnd Susteren...“ mitzuteilen.
 Also organisierte Gemeinden — mit Vorstehern und Armenpflegern. In „Quer-
 pleiß Inn Buschs, den er nit kan nennen, Item Im Husbcheidt, Zur Bird
 auch Im Kirspell Reppel vnd In den (am Rande: „Ambt Steinbach“) kleyn-
 en Buschs hynder luper Im Ampt Porz, vnd In pshrxthailen tagen fur
 iij Jairen In eyner mirgell kuilen auch Im Ampt Porz darby gewesen das an
 dissien orttern predig gehalten worden, vnd waren In der letzter Predig die
 vurs(chriben) personen gemeinlich mit darby gewesen.“ Also Predigt in
 der Regel unter freiem Himmel. „Gefragt ob sie auch Im Ampt Porz wede-
 tauß vnd Sacramenten auff Ire weis ausgetheilt haben, darauff er geant-
 wortt nein, das nichtz In dissien bykomffsten geschehen were, dan allein ge-
 lertt vnd aus den Bochern gelesen. Auch hat er bekundt, das sie In die
 Sielscheidt by Lebdenhaiss Ire Buschs by der nacht eynmall zusamen
 komen vngeserlich die vurs(chriben) personen vnd predig gehalten vnd habe
 Damals Ir prediger gewesen Thejs welcher zu Coln gestraft ist²²⁾ sie aber
 niemanten widdergetaufft worden. Sacht das vber der Siegen Pagen (s.-u.)
 Johan vnder der Abdiffin zu Rhndorff (Schwarz-Rheinendorf) vnd Petter auff
 der keeren vnder der Abdiff zu Bilich wonhafftig die prouisoren gewesen, vnd
 an dieser seitten der Siegen (rechtsufrig, nördlich), dweill noch niemant die
 widdertauß angenommen was ghehne prouisoren angestellt.“ Auf die Frage,
 „waß den prouisoren obligt In Irer Gemeinden vßzurichten“, antwortet er,
 „das sie den armen vnd krankten was die gemehne Broeder vnd Susteren
 Inne zustellen, auftheillen.“ Also eine geordnete Armenpflege! Er sagt auch,
 „das sie die Lerer vnderhalten vnd darzu wie auch zu vnderhaltung der armen
 vnd krankten geben was ihnen Jeden gefellig.“ Also freiwillige Beiträge zur
 Deckung der Unkosten der Gemeinde! Item wird er gefragt, „ob er nit deß
 furhabens sey ader wohl ernalß gewesen befurdern Zuhelffen, Daß alle gueter
 In die Gemeinshafft gebracht wurden mugten vnd vnder dem Schein der

weiber vnd dochter mit In die Gemeinschaft Zugebrauchen." Auf diese wichtige Frage antwortet er, „er glaub souill Gemeinschaft der guter belangte, das solichs die meynung vnder den widderteuffern sei, den wanne Jemantz widergeteufft wereh, so spricht der Lerer, Nu neme wir euch mit leib und gut an, vnd Ir gebt euch mit leib und gut Gott vnd seiner Gemeinden — Van gemeinschaft der weiber und dochter hat er nichts bekennen wollen, sunder gesacht, das Inen damit ghar vnd all vngutlich geschege, dan sie leretten vnd predigten stracks das gegenspell, vnd sacht ferner zu bewarung dessen, wanne sie In Irer widderteufferscher Gemeindt bericht, das Jemantz van den Broeder vnd Susteren were der In unzucht vnd horig gelebe, vnd solichs fur der Gemeinden bekennet, dauon abstain vnd sich bessern wult...“

„Die aber die begangen vnzucht nit bekennen wollen, vnd man gleichwohl wahs das sie geschehen, So spricht der Lerer zu dem aber denselbigen Dweill Ir des herrn wortt vbertreten vnd solichs halsstarrich leuchnen, so nemen wir euch Gots vnd geben euch dem Teuffel.“ Also Gemeindezucht! Er sagt ferner, „daß die widderteuffer darbey er gewesen haben die Dauidt Joris²³⁾ vnd Munsterschen Secten fur deuffelisch, van den Gartenbroeder²⁴⁾ vnd Adammittischen Secten²⁵⁾ habe er nie horen sagen...“ Was die Menschwerdung Christi anlange, so habe er es immer mit der katholischen Kirche gehalten; er verweist auf einen Spruch des Propheten Jesajas. Seine Kinder habe er alle taufen lassen. Auch was das Sakrament des Abendmahls anlange, teile er die katholische Auffassung; bei den Wiedertäufern sei diese Frage „seer strytig vnd Irlich“ gewesen, „das es der einer fur ein Zeichen, der ander das man den waren leib und blut des hern empfangen verschiden gehalten...“ Die Frage, „waß er glaube, so einige widdergetaufften nach der Tauff widderumb In sunden fallen, ob die ouch folgenz vergebung der sunden haben Zuerwarten“, bejaht er, „sonst weren wir alle verloren“. Es sei bei den Wiedertäufern, bei denen er gewesen wäre, nicht gelehrt worden, daß man nach der Taufe nicht mehr in Sünden fallen könne. Es ist ihm ernst mit seiner Befehrung, und er ist willig, seinen Irrtum öffentlich vor der Gemeinde zu bekennen und um Gnade zu bitten. „Gefracht wie er Irstlich vnd durch wen In dessen Ampt In Runttschafft komen usw. Darauf sacht er, das hensen Johan von Sindorff /: welcher fu(r) eynen weddertheuffer enthoufften: / ein Tochter zu Geißlar vnder der Abdißin zu Bilich habe wonen, vnd dieselb hab Innen by Irem Vatter vnd also hensen Johan Jennen folgendts by dresen kill Marxen vnd die anderen In kunttschafft bracht, das er by demselben fur vnd nach sein handwerck zu dreben aufgenommen, Daher desse verlaß (?) vnd verführung gefolgt.“ Das Protokoll wird dem Herzog Wilhelm vorgelegt, der darauf unter dem 12. VII. 1566 verfügt²⁶⁾, daß Schneider unter der Bedingung begnadigt wird, daß er „seinen Irthumb für der Christlich Gemein daselbst er wonhafft gewesen, auch seine v(r)jurisch Lehr andern mitgetheilt, offenentlich bekant buetz vnnd Penitens darfur thuen vnd sich solches Irthumbs ... hinfuren genzlich zuenthalten vnnd bei der gemeinen Christlichen kirchen vestiglich Zubleiben...“ Die Personen, die er genannt hat, sollen verhört werden: Über den Ausgang hören wir nichts, vermutlich ist Schneider begnadigt worden.

Weiterhin macht sich die Protestantenverfolgung in den Niederlanden bemerkbar. Die spanisch-niederländische Regierung in Brüssel ist beim Herzog vorstellig geworden, weil die Niederländer in merklicher Anzahl entwichen seien und sich in den Flecken und Städten der Herzogtümer niedergelassen hätten. Der Herzog verfügt darauf unter dem 3. V. 1567²⁶⁾, daß solche Zuwanderer in seinen Landen nicht aufgenommen werden sollen. Der Erlaß richtet sich gegen die Wiedertäufer sowohl wie gegen die Calvinisten und Lutheraner. Unter dem 5. X. 1567 und 5. V. 1569 wird er nochmals eingeschärft²⁷⁾.

In einem Erlaß vom 21. I. 1568²⁸⁾ befiehlt der Herzog seinen Amtsleuten und Befehlshabern — die zu Löwenburg sind an erster Stelle genannt — nach dem „Principaln Wiederteuffer vnd Lehrer, Henrich Crufftgnant“²⁹⁾ zu fahnden und ihn womöglich zu verhaften; Denunzianten sollen „aus vnserm Bruchten gelde“ (Einnahme aus Geldstrafen) belohnt werden. Am 4. X. 1584 ergeht ein neuer Erlaß³⁰⁾, neu ist, daß sich die Beamten an die Pastoren wenden sollen, um sich über Leben und Wandel der Sektierer zu erkundigen. Unter dem 1. X. 1585 werden die Verordnungen gegen die „Wiedertäufer, Sakramentirer und andere Religions-Sektierer sowie deren Winkel-Prediger“ nochmals erneuert³¹⁾. Man hat aber doch den Eindruck, daß die Täufer nach den Verfolgungen der 60er Jahre verhältnismäßig ungestört blieben. Jedenfalls versagen die Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs nun für Jahrzehnte.

Für die Zwischenzeit können wir aber doch auf eine sehr wichtige Nachricht aus mennonitischer Feder verweisen: das „Konzept von Köln“ vom 1. V. 1591³²⁾, eine Vereinbarung zwischen hochdeutschen Mennonitengemeinden, die vornehmlich die Gemeindegerechtigkeit betrifft. Unter den Unterschriften des Konzepts interessieren uns die folgenden: „Wesen ich Jan Koch, van wegghen der Gemeynthe in Hauffen“ — und — unmittelbar darunter: „Caspar van Dollendorf“. Die Ortsnamen sind durchweg in arg entstellter Form wiedergegeben; aber es ist unzweifelhaft, daß statt „Hauffen“ zu lesen ist „Honnef“ und mit „Dollendorf“ nicht das Eisdorf dieses Namens gemeint ist, sondern Ober- und Niederdollendorf am Siebengebirge. Damit ist der Nachweis erbracht, daß diese Gemeinden die Verfolgungszeit, über die wir berichtet haben, überstanden, was uns bestätigt wird, wenn wir die Geschichte der Täufer am Siebengebirge jetzt weiter ins 17. Jahrhundert verfolgen.

Inzwischen war Herzog Wilhelm, dessen Mäßigung im Kampfe gegen die Täufer wir kennen gelernt haben, am 5. I. 1592 gestorben und mit dem Tode seines Sohnes — 28. III. 1609 — erlosch die Dynastie; ihre Erbschaft wurde streitig. Im Herzogtum Berg folgte die katholische Dynastie Pfalz-Neuburg: sie ist es, die das Täuferium im Siebengebirge in einem fünfzigjährigen Kampfe austrotzte.

Der Papierkrieg gegen die Täufer setzt wieder ein mit einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg vom 10. X. 1612³³⁾. Er hat mit Mißfallen vernommen, daß sich in den Herzogtümern Jülich und Berg „die Wiederteuffer in vast (sehr) starker anzahl eingeschlichen, sich hin vnd wieder niedergeschlagen, dardurch den verbrsacht worden, daß viele vnschul-

dig vnd einfaltige leuth verfuhrt..." Sie sollen, wenn sie anständig sind und starken Handel treiben, zwei Jahre Zeit haben zum Verkauf ihrer liegenden Güter und sodann das Land verlassen. Andere sollen nur die Frist von einem halben Jahr haben. Es soll verhindert werden, daß sich neue Wiedertäufer in das Land einschleichen und Güter erwerben, auch sollen sie keine katholischen Diensthoten haben oder Katholiken heiraten. Wer vom Katholizismus zu den Wiedertäufern übertritt, soll sofort des Landes verwiesen werden. Der Erlaß soll von der Kanzel verlesen werden. Schon im nächsten Jahr wird das Thema wieder aufgegriffen, da „die widerteuffer fest sehr zunehmen vnd sich heuffen, auch zum offeren sich hin vnd wieder zusammen zu thun und heimliche Conventiculen vnd beikompften anzustellen..." Die Beamten sollen fleißig darauf achten und ihre Zusammenkünfte stören. Unter dem 1. IX. 1622 ergeht ein erneuter Befehl zur Landesverweisung, Verhaftung und Beschlagnahme des Vermögens der Wiedertäufer, falls sie nicht binnen drei Wochen nach dem ihnen von den Geistlichen zu erteilenden Religionsunterricht, öffentlich zur katholischen Religion übertreten³⁴). Nun hören wir auch einmal etwas von dem Erfolg der vielen Anordnungen. Es heißt³⁵) „Anno 1623 den 20 Aug: Vff Sonntagh — Alß heut dato die widderteuffer Ihre beisammen Komst Vff Loefelt abends vmb 9 Whren Zur nachtt gehabt, vndt mitt dem Rentmeister dahin erschienen, vnndt die beikompft zertrennet, deren vil vßgerissen, vndt entlauffen, vndt seindt folgende personen bekendt worden, vor fest..." — es folgen 14 Namen, an der Spitze „Johan Koch der Prediger". Der Flurname „Lohfeld" kommt in Honnef — in der Nähe der Fähr gegenüber Rolandsdack —, aber auch in Dollendorf vor; der Ort der Handlung läßt sich nicht genau festlegen, es sind Leute aus Rhöndorf — bei Honnef — und Ramersdorf — bei Niederdollendorf — zugegen. Die Regierung bestätigt unter dem 2. X. 1623 den Eingang des Berichtes und hält den Rentmeister an, sich nach eines jeden Vermögen in specie zu erkundigen³⁶). Unter dem 20. II. 1624 wird der Erlaß vom 1. IX. 1622 erneuert, die Frist auf acht Wochen ausgedehnt³⁷). Die Täufer lassen sich aber nicht abschrecken, es heißt unter dem 23. VI. 1624: „Alß vberains bericht worden, d(a)ß die WIderteuffer Ihre Kompft an den vier andern ortt hieueuoren sich finden lassen vnndt vmb die 10 vnndt 11 vhren des nachts widerumb angestellt, hab Ich nach dessen erfahrung die beikompft verfolgt, vnndt zerstreuwet, vnndt befunden sich nachfolgende personen..." — es folgen 20 Namen, zwei, darunter der Prediger, schon das vorige Mal festgestellt. Unter dem 28. VI. 1624 wird über diese Vorgänge an die Regierung berichtet³⁸). Adolff Dewren und Driesen Jrmgarß Sohn Dries, die teilgenommen haben, sind vorbeschieden worden, um von ihnen die Namen weiterer Täufer zu erfahren, haben sich dessen aber standhaft geweigert; sie sind dann wieder nach Hause entlassen worden. Wir hören nicht, was die Regierung darauf weiter veranlaßt hat.

Unter dem 12. XII. 1628 wird der Hofkanzlei zu Düsseldorf berichtet³⁹), daß sich „althie zue Honff drei oder vier, vnnd zu Dollendorf zwei par Volcks welche der widerteuffische religion zugethan angekommen seien." Sie sind aus der Kurpfalz ihrer Religion halber vertrieben und sollen sich den Winter über hier aufhalten, bis sie sich anderwärts einen Wohnplatz verschafft haben. Wie

die Regierung dazu Stellung nahm, erfahren wir nicht, aber unter dem 16. II. 1629 werden die Erlasse vom 1. IX. 1622 und 20. II. 1624 erneuert⁴⁰⁾.

Unter dem 7. X. 1637 befiehlt der Pfalzgraf, daß alle Untertanen, welche der „Sekte der Wiedertäufer“ anhängen, binnen sechs Monaten bei Strafe der Beschlagnahme ihrer Güter das Land verlassen sollen⁴¹⁾. Die der Zeitfolge nach nun zunächst zu betrachtenden Aktenstücke lassen aber erkennen, daß die Regierung in Düsseldorf den Kurs gewechselt hat. Sie fordert von den Täufern die Summe von 3000 Reichsthalern, binnen Monatsfrist zu erlegen. In einer Eingabe vom 20. X. 1638⁴²⁾ bitten die „vnderthänigst gehorsambsten unterthanen so wider teuffer genandt werden im ambt Leuenburgh“ mit Hinweis auf ihre Armut um Nachlaß. Ausführlicher äußern sie sich zum Verlangen des Pfalzgrafen in einer weiteren Eingabe vom 25. X. 1638⁴³⁾. Die Regierung verlangt die Abgabe, weil die Täufer im Lande geduldet werden und mehr Freiheiten genießen als andere Untertanen — gemeint ist wohl Befreiung vom Wachdienst oder Dienst in der örtlichen Miliz. Die Täufer weisen aber darauf hin, daß sie „in allen Herren geldern vnd Diensten, in schaz vnd steuren vnd andern Imposten, mit Thren nachbahren gleiche last tragen müßten, in Zügen vnd Wachten auch nicht befrehet, sondern in solchen stellen die Dorfwachten versehen, auf Kundtschafft vnd sonstn Bothenweiß außlauffen, vnd Dazu ihren (das ihrige) auf die Wachten, außzügen, den nachbahren Beisteuern müßten.“ Sie hätten auch sehr unter dem Kriege gelitten, sie seien mehrenteils bloße Pächter und Tagelöhner, lebten teilweise von Almosen. Es sei ihnen ganz unmöglich, eine so große Summe Geldes aufzubringen. Ihren Nachbarn gegenüber verhielten sie sich „der gestalt, d(a)s Keiner Ober sie zuklagen“, so daß das ganze Dorf, ja das Gericht und die Obrigkeit, ihnen davon Zeugnis geben müßten. Auf Anfordern erhält die Regierung gleichzeitig ein Verzeichnis der Täufer und Angabe ihres Vermögens⁴⁴⁾. In Honnef werden 17, in Rhöndorf 2 Täufer namhaft gemacht, in beiden Dollendorf und Oberkassel 22, in Rüdighoven 11. In den Kirchspielen unterhalb der Siegmündung — zu Rheidt, Sieglar und Niederkassel — weiß man von keinen Täufern. Soweit der Bericht des Rentmeisters Michael Heister⁴⁵⁾.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hat diesen Bericht „mit höchstem mißfallen“ aufgenommen, da er daraus entnommen hat, daß sich noch eine ziemliche Anzahl von Täufern — insgesamt 52 Hausgenossen — in seinem Amt Löwenberg aufhalten. Wegen der gefährlichen Kriegszeiten müßten die Täufer zu den Kosten, besonders für die Werbungen, beitragen. Der Rentmeister soll innerhalb acht Tagen alle Täufer vorbecheiden und sie unter ausführlicher Darlegung der Umstände auffordern, die verlangte Summe unter sich umzulegen bei Strafe der Beschlagnahme ihrer Güter. Aus einem weiteren Schreiben des Pfalzgrafen vom 30. XI. 1638⁴⁶⁾ geht hervor, daß dieser Befehl wegen der Weinlese nicht pünktlich hat durchgeführt werden können. In seinem Schreiben vom 20. XII. 1638⁴⁷⁾ rügt er, daß auf seine Befehle „nichts würcklichs erfolgt seye.“ Der Rentmeister soll sich nunmehr mit Ernst der Sache annehmen. Die Täufer sollen zum wenigsten 2000 Reichsthaler innerhalb von acht Tagen erlegen, die der Rechenhammer zuzuführen seien. Nun kommen auch wieder die Täufer zu Wort mit einer

Eingabe vom 28. I. 1639⁴⁸⁾), die diesesmal Erfolg hat: der Pfalzgraf unterschreibt eigenhändig eine Verfügung, wonach die zu erlegende Summe auf 300 Reichsthaler herabgesetzt wird. Aber den weiteren Verlauf der Angelegenheit schweigen die Akten.

Ubrigens hatte der Pfalzgraf 1638 die Pfarrkirche zu Honnef dem Jesuitenkollegium in Köln zugewiesen, wohl, um den Mißständen, vor allem dem Sektenwesen, in der Pfarre Einhalt zu tun. Das ließ sich aber zunächst nicht durchführen, da der Erzbischof Ferdinand von Köln widersprach: er hatte abwechselnd mit dem Abt von Siegburg das Recht, die Pfarre zu besetzen. Erneuert wurde die Verleihung der Pfarre an die Jesuiten erst 1725 und 1728 vom Papst bestätigt — zu einer Zeit also, wo es keine Täufer im Siebengebirge mehr gab und keinen akuten Anlaß für die Berufung der Jesuiten⁴⁹⁾.

An sich gehörten Rekereisachen auch vor das Forum der Sendgerichte, die von Zeit zu Zeit in den einzelnen Pfarreien gehalten werden sollten. Aber Michael Heister, Rentmeister des Amts Löwenburg, meldet unter dem 21. VIII. 1640⁵⁰⁾), „daß bei diesen so verderbten Kriegszeiten lange Tairen hero keine Send Schessen vorgestellt vnd beeidet worden, sondern waß fur Synodalische beschwerden vnd bruchten gefallen iedesmallen einem Geistlichen Landdechanten ahn: Vnd furbracht worden.“ Es sollen zwar wieder Sendschessen bestellt werden, es scheint aber, als ob es der Regierung nicht gelungen wäre, die Sendgerichte wieder lebensfähig zu machen.

Dem aufmerksamen Leser ist es vielleicht auch schon aufgefallen, wie wenig die Geistlichkeit bei der Bekämpfung der Täufer hervortritt. Das mag an den Akten liegen, die sicher lückenhaft sind. Es liegt im wesentlichen nur eine Eingabe des Honnefer Pfarrers (1640—1669) Petrus Colenius, Landdechanten zu Siegburg, vom 18. II. 1651 vor⁵¹⁾), in der er um Verhaltensvorschriften in der Wiedertäuferache bittet. Er fügt Abschrift eines sonst anscheinend nicht überlieferten Schreibens des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm d. d. Neuburg/Donau, 9. IV. 1626 bei⁵²⁾), das an geistliche Würdenträger gerichtet gewesen zu sein scheint, denn seine Beamten redet der Pfalzgraf nicht „würdig, Edel best vnd Hochgelehrte, liebe getruwe“ an. Er teilt dem Empfänger Abschrift einer Eingabe der Täufer mit. Auf diese hin hat er befohlen, daß die Wiedertäufer „Jedes orths ein dorf nach dem andern nacher Dusseldorff vor euch, den von Metternich, vnd den Dechanten bescheickt, Sey (sie) mit fleiß; vnd ernst Informiret, vnd sich zu der Catholischen allein Seeligmachenden religion ein zu lassen disponiret, vnd da solches also bald nicht geschehen kunte, sind wir Gnedigst zufriden, daß mit den Jenigen bey welchen zur Conuersion hoffnung, vnd alle- Son vnd feirtag, den Catholischen Gottesdienst bey zuwohnen, vnd sich in der Catholischen Religion Informiren zu lassen erpeiten, vnd dem also würcklich nachkommen, vnd die Kinder, dem Catholischen brauch nach, werden lassen tauffen, daß wir dieselbe In unserem furtenthumb, vnd landen auff eine Zeitlang gedulden wollten...“ Die Widerstrebenden aber müssen das Land räumen. — Eine Antwort auf dieses interessante Stück findet sich nicht bei den Akten.

Einen durchschlagenden Erfolg haben diese Bekehrungsversuche, wenn sie überhaupt ernstlich in die Wege geleitet wurden, jedenfalls nicht gehabt.

Am 29. V. 1652 befiehlt die Regierung dem Rentmeister Michael Heister in Rhöndorf, „die anzahl Vnd Vermögen deren im Amt Löwenberg hauffseßigen Manisten oder Widerteuffern in Verzeichnuß zu bringen“ und dieses Verzeichnis innerhalb von acht Tagen einzusenden. Der Rentmeister entschuldigt sich, daß er das „befelschreiben“ erst am 15. Juni erhalten und schickt die erfordernten Verzeichnisse unter dem 2. VIII. 1652 ein⁵⁴). Die Verzeichnisse geben genaue Auskunft und sind offenbar sorgfältig angefertigt. Das von Honnes mit 19 Hausseßigen umfaßt allein 57 Seiten. Niederdollendorf hat 6, Oberdollendorf 20, Oberkassel 7 und das Kirchspiel Rüdighoven 9 Hausseßige. Diese Verzeichnisse^{54a}) leiten die Vertreibung ein, über die wir nicht unterrichtet werden.

Die Regierung denkt nun wieder vornehmlich an die Vertreibung der Täufer. In einem Erlaß vom 30. XII. 1652 heißt es, daß die zur Sekte der Wiedertäufer gehörenden Landeseinwohner, wenn sie starken Handel treiben oder bedeutende Güter besitzen, das Land binnen zwei Jahren, wenn sie aber nicht vermögend sind, binnen sechs Monaten verlassen sollen; die fernere Einwanderung und Güter-Erwerbung, so wie die Verheirathung mit Katholiken und die Haltung katholischer Diensthoten soll ihnen durchaus nicht gestattet werden⁵³).

Es bleiben uns jetzt nur noch wenige Stücke zu nennen. Eine weder bei Scotti noch in den Akten zu findende Verordnung ist uns in einer Druckschrift überliefert⁵⁵). Sie ist datiert vom 6. III. 1655 und besagt: „Wan einer oder ander Wiedertäufer zu der H. Catholischen Religion sich schlagen / So ist unser Meinung und Befehl / daß diejenigen / auch verbleiben. Weil wir auch vernehmen / daß einige außgewichene Wiedertäufer sich zu den Calvinisten und Lutherischen Lehre schlagen / unter solchem praetext wieder herein zu schleichen / sich unterstehen: Als befehlen wir die hiemit gnädigst, daß die selbige nicht geduldest!“ —

Umfangreiche Schriftstücke betreffen den Fall Theiß Becker⁵⁶), der Umstände halber das Land 1658 noch nicht geräumt hat und dem mit Versteigerung von einem Viertel seines Grundbesizes zu Gunsten des Fiskus gedroht wird, was ohne Gefährdung der Interessen seiner Gläubiger nicht abgehen würde: das nähere im zweiten Teil dieser Arbeit.

Schließlich noch ein interessantes Aktenstück vom 20. XII. 1670: der Amtmann zu Löwenburg, H. H. B. zu Frankenberg, berichtet der Regierung, daß er „Bey antrittung seiner amtsbedienung zu Lewenberg Vernommen, daß einge Wiedertäufer ihre gütere annoch Besitzen, vnd selbige durch Halffleuthe (Halben, Halbwinner, Pächter, die den halben Ertrag des Gutes für sich behalten) nit allein Bawen lasen, sondern auch die Beste Zeith des Jahrs sich darin aufhalten thuen“⁵⁷). Er bittet um Bescheid, wie er sich verhalten soll. Eine Antwort darauf enthält in etwa der Erlaß vom 1. IV. 1671⁵⁸). Gegen die ediktswidrig noch im Lande befindlichen Wiedertäufer soll die angedrohte Strafe: die Konfiskation eines vierten Teils ihrer Güter, und die Landesverweisung binnen halbjähriger Frist, realisiert werden.

Damit sind die zu besprechenden Quellen über die allgemeinen Verhältnisse der Täufer im Amt Löwenburg erschöpft. Der Einzelforschung werden wir uns in einem späteren Beitrag zuwenden.

Anmerkungen:

1) German Hubert Christian Maassen: „Geschichte der Pfarreien des Dekanats Königswinter“ — Köln, 1890 — S. 36. — Dies auch für die Heimatkunde wertvolle Werk ist im folgenden noch öfters benutzt. 2) Maassen, a. a. D., S. 37 f. 3) Bonn, 1903. 4) Johann Loserth: „Reichsgefege gegen die Wiedertäufer“. Die Reichstagsabschiede als Quelle zur Geschichte der Taufgesinnten — Mennonitische Geschichtsblätter I — 1936 — S. 27 ff. 5) J. J. Scotti: „Sammlung der Gesehe und Verordnungen von Jülich-Clene-Berg“ erster Theil — Düsseldorf, 1821 — S. 31, Nr. 27; S. 38, Nr. 49. 6) Ferdinand Schmitz: „Die Mark Dollendorf“ — Bergisch-Gladbach, 1925 — S. 77. 7) Scotti, a. a. D., S. 38, Nr. 49. 8) Staatsarchiv Düsseldorf (im folgenden St.A.D.dorf) — Akten Jülich-Berg II, Nr. 255, S. 164 (in geschöntem Auszug auch bei D. R. Redlich: „Jülich-Bergische Kirchenpolitik“ — Band II — Bonn, 1915: dieses unser Haupttextstück werden wir im folgenden nur mit der Seitenzahl zitieren. 8) S. 165 f. 9) St.A.D.dorf — Akten Jülich-Berg II, Nr. 250, S. 7 f. 10) St.A.D.dorf — Akten Jülich-Berg II, Nr. 244, S. 6. 11) S. 202 f. 12) St.A.D.dorf Akten Jülich-Berg II, Nr. 244, S. 44 f. 13) vgl. L. Oberländer: Buchdruck und Buchhandel in Düsseldorf — Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins III, S. 322 bis 332. 14) S. 204 ff. 15) Nicolaus Hein (nach andern Klein), 1566, ein offener Härethiker, theilte die Communione unter beiden Gestalten aus und lebte im Concubinat.“ — Maassen, a. a. D., S. 83. — Die Honnefer Kirche besaß auch eine Kußtafel, wie sie den Gläubigen während der Messe dargereicht wurde mit der Inschrift: „R(efere)ndus D(ominus) Wilhelmus Heister hujus loci Pastor et Ida Klöckeners conjuges, dono dederunt“ — 1561 — dieser Vorgänger des Nicolaus demnach rite verheiratet (Chr. von Stramburg: „Das Rheinufer von Coblenz bis Bonn“ — Band VII — Coblenz, 1860 — S. 725), verwendet aber die im evangelischen Gottesdienst doch unbekannte Kußtafel. 16) S. 185 ff. 17) vgl. Tieleman Janzen van Braght: „Het bloedig Tooneel of Martelaers Spiegel der Doops-Gezinde of Wereloose Christenen“ — 2. Aufl., Amsterdam, 1685 — S. 324, 326. — Nach dieser Quelle wohnte C. K. in Honnef, nicht in Oberdellendorf (S. 325) — vgl. Mennonitisches Lexikon II, S. 516, dazu das dort angegebene Schrifttum sowie H. Josten: „Der Honnefer Märtyrer Konrad Koch“ — Monatschrift für rheinische Kirchengeschichte XXXV — 1941 — S. 150—160. 18) S. 476—499 — falsch geheset! 19) Wiand von Heimbach, 1555 bis 1580 Kellner zu Bensberg und Scholß zu Porz (Ahnher des Verfassers) 20) Von den drei rheinischen Orten dieses Namens ist hier der bei Weiden, westlich Köln, gelegene gemeint. 21) Wohl sicher Jelis van Aken — vgl. Menn. Lex. I, S. 2 f., III, S. 429 unter Ratheim 22) Matthias Cervaes, um 1536 geboren, 1565 in Köln verhaftet und gefoltert, blieb standhaft und erlitt den Märtyrertod — Martelaers Spiegel, S. 327—344 — Menn. Lex. I, S. 338 f. 23) David Joris, 1501/2—1556: vgl. Menn. Lex. II, S. 483. 24) Gartenbrüder: vgl. Menn. Lex. II, S. 35. 25) vgl. Menn. Lex. III, S. 336, unter „Pastor“. 26) S. 487. 27) Scotti, a. a. D. S. 44, Nr. 77, u. St.A.D.dorf — Akten Jülich-Berg II, Nr. 250, S. 19. 28) ebenda, S. 23, 26. 29) ebenda, S. 25. — Vgl. Menn. Lex. II, S. 579a. — Ubrigens ist nicht ausgemacht, daß er aus dem Ort Krust bei Mayen stammt, da auch eine kleine Siedlung am Vorgebirge zwischen Bonn und Godesberg so benannt war. Ich wüßte nicht, daß Täufer in der Mayener Gegend nachgewiesen sind. 30) S. 183. 31) Scotti, a. a. D. S. 55, Nr. 123. 32) vgl. Menn. Lex. II, S. 54 ff. Die Vereinigte Doopsgezinde Gemeente in Amsterdam stellte mir freundlicherweise eine alte Druckschrift zur Verfügung, die den ins Holländische übersehten Text enthält. Der hochdeutsche Urtext scheint verloren zu sein. Vgl. auch Karl Rembert: „Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich“ — Berlin, 1899 — S. 615—618. 33) St.A.D.dorf — Akten Jülich-Berg II, Nr. 250, S. 28. 34) Scotti, a. a. D., S. 83, Nr. 208. 35) S. 193. 36) S. 195. 37) Scotti, a. a. D., S. 83, Nr. 211. 38) S. 191. 39) S. 198/201. 40) Scotti, a. a. D., S. 86, Nr. 233. 41) Scotti, a. a. D., S. 98, Nr. 306. 42) S. 255. 43) S. 261. 44) S. 271. 45) S. 273—276. 46) S. 277 ff. 47) S. 279. 48) S. 281 f. 49) S. 285 — Kunstdenkmäler der Rheinprovinz — Sieghelns, von Edmund Renard — D.dorf, 1907 — S. 85. 50) Maassen, a. a. D., S. 49 f. 51) St.A.D.dorf — Akten Jülich-Berg II, Nr. 222 — Sendgerichtssachen Jülich-Berg, S. 194. 52) S. 287 — Maassen, a. a. D., S. 83. 53) Scotti, a. a. D., S. 122, Nr. 416. 54) S. 288. 54a) S. 291 — S. 293—380. 55) „Wahrhaftige Deduction Des elendigen Zustands und der schweren Verfolgungen, welche beyden Evangelischen / Christlichen / Reformirten und Lutherschen / (also genannten Kirchen und Gemeinden in den Herthumen Guellich und Berg / wegen Behinderung und Zerstörung des Exercitii Religionis, und Verweigerung Buergerlicher Privilegien und Gerechtigkeit / und was daran depen: direct: ...“ — Zu Amsterdam / Gedruckt bey Christoffel Conrads / Buchdrucker auff der Galanffersgraff / Anno 1664 — Anhang, S. 94. 56) S. 212—252. 57) S. 381, 384. 58) Scotti, a. a. D., S. 158, Nr. 57b.